

**Gemeinde Dettingen unter Teck**  
**Landkreis Esslingen**

**Benutzungsordnung**  
**für die Schloßberghalle**

Der Gemeinderat hat am 4. November 1991 folgende Benutzungsordnung für die Schloßberghalle beschlossen:

**Beschluß bzw.**  
**Änderungsbeschluß**  
04. November 1991

**Inkrafttreten am**  
5. November 1991

**geänderte**  
**Paragrafen**

**Gemeinde Dettingen unter Teck**  
**Landkreis Esslingen**

**Benutzungsordnung  
für die Schloßberghalle**

Der Gemeinderat hat am 4. November 1991 folgende Benutzungsordnung für die Schloßberghalle beschlossen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

- (1) Die Schloßberghalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen unter Teck und dient vorwiegend dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.  
In Ausnahmefällen können auch sportliche Aktivitäten zugelassen werden.  
Im Rahmen dieser Zweckbestimmung wird die Halle mit allen zugehörigen Einrichtungen an örtliche Vereine oder Dritte überlassen, soweit sie nicht für gemeindliche Zwecke benötigt werden. Die Nutzung für gemeindliche Zwecke genießt grundsätzlich Vorrang.
- (2) Vereine, die dem Vereinsvorstandegremium in Dettingen u. Teck angehören, werden gegenüber anderen Antragstellern bevorzugt behandelt.
- (3) Anträge von auswärtigen Antragstellern können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Darüber hinaus kann die Schloßberghalle auch sonstigen natürlichen und juristischen Personen zur Benutzung überlassen werden (z.B. für Betriebsausflüge, Tagungen, Ausstellungen, Bälle, Hochzeiten, usw.). Disco-Veranstaltungen o. ä. Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die gleichzeitige Benutzung anderer Räume in der Schloßberghalle durch Dritte hat der Veranstalter/Benutzer zu dulden.

## **§ 2**

### **Verwaltung, Aufsicht und Reinigung**

- (1) Die Betriebsführung für die Schloßberghalle obliegt der Gemeindeverwaltung.  
Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten führt der Hausmeister. Er sorgt für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Schloßberghalle, dasselbe gilt für die Zuwege und den Vorplatz.  
Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Räumlichkeiten sind besenrein zurückzugeben. Die Hauptreinigung innerhalb der Halle wird ausschließlich von gemeindlichen Mitarbeitern gegen Kostenersatz durchgeführt. Bei Entrichtung der Gebührensätze nach § 2 der Gebührenordnung ist kein zusätzlicher Kostenersatz zu bezahlen. Die Küche mit Nebenräumen und Personal-WC ist nach Schluß der Veranstaltung unverzüglich und einwandfrei zu reinigen.

## **§ 3**

### **Überlassungsverfahren, Terminplan, Belegungsplan**

- (1) Die Zuständigkeit für die Einräumung von Dauernutzungsrechten liegt bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Überlassung der Halle ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.  
Erst durch schriftliche Bestätigung der Gemeindeverwaltung wird die Überlassung verbindlich geregelt. Der Benutzer/Veranstalter anerkennt die Bedingungen der Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung an, die Vertragsbestandteil werden.
- (3) Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten soll spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Benutzertermin eingereicht werden. Aus dem Antrag muß die Dauer, Art und Zweck der Veranstaltung, sowie die benötigten Räume und technischen Einrichtungen hervorgehen.  
Liegen für denselben Benutzungstermin mehrere Anträge vor, so haben die örtlichen Vereine und Institutionen Vorrang. Im übrigen entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Ausnahmen hiervon sind jedoch in begründeten Fällen möglich.  
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- (4) Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung der Räume muß im Antrag besonders erwähnt werden und Bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (5) Für sich wiederholende Benutzungen (Übungsbetrieb der Vereine, Organisationen und Institutionen der Gemeinde) wird von der Gemeinde ein Belegungsplan aufgestellt. Die Vereine haben verantwortliche Übungsleiter zu benennen, die für pünktlichen Beginn und Schluß der Übungszeiten Sorge zu tragen haben. Übungsleiter kann nur sein, wer volljährig ist.

- (6) Einzelveranstaltungen haben Vorrang. Die Gemeindeverwaltung kann somit ohne Rücksicht auf den Belegungsplan Termine vereinbaren. Sie ist jedoch verpflichtet, dies dem Dauerbenutzer rechtzeitig bekanntzugeben. Schadensersatzansprüche hieraus können nicht geltend gemacht werden.
- (7) Mietvorauszahlungen und Sicherheitsleistungen  
Die Gemeindeverwaltung kann in Verbindung mit der Zustimmung zur Hallenüberlassung die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr verlangen.  
Daneben kann eine Sicherheitsleistung, deren Höhe die Gemeindeverwaltung bemißt, festgesetzt werden. Mietvorauszahlungen und Sicherheitsleistungen sind als Abschlagszahlungen in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, daß sie 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse eingegangen sind.

#### **§ 4 Bewirtung**

Das Recht zur Bewirtung der Räumlichkeiten steht ausschließlich den Vereinen, die dem Vereinsvorstandegremium angehören, und Dettinger Gastronomen zu. Die örtlichen Parteien und Wählervereinigungen werden den Vereinen gleichgestellt.  
Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

#### **§ 5 Rücktritt**

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung widerrufen, wenn
- a) eine geforderte Mietvorauszahlung nicht oder nicht fristgerecht entrichtet wird,
  - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Dettingen unter Teck zu befürchten ist,
  - c) eine Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
  - d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorgelegt wird.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist ebenfalls berechtigt, die Überlassung zurückzunehmen, wenn die Räume aus unvorhergesehenem wichtigen Grund für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Benutzung dringend benötigt werden. In diesem Falle wird die Gemeindeverwaltung versuchen, einen entsprechenden Ersatzraum oder Ersatztermin anzubieten.

- (3) Im Falle der vorgenannten Rücknahmen können gegen die Gemeinde Dettingen unter Teck, als Betreiberin der Schloßberghalle, keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Tritt der Benutzer nach erteilter Zustimmung zurück, so gilt folgende Regelung
  - a) bei Rücktritt von weniger als 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Gebühren zu entrichten; dies gilt nicht, wenn die Hälfte für den betreffenden Tag noch anderweitig vermietet werden kann. Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Veranstaltung nicht mit.
  - b) Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt oder eine Veranstaltung vorzeitig vom Veranstalter abgebrochen, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 6 Höhere Gewalt**

Ist die vereinbarte Benutzung der Einrichtung durch höhere Gewalt unmöglich, so wird auch die Gemeinde Dettingen unter Teck als auch der Antragsteller aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

## **§ 7 Bereitstellung der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung wird rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Hausmeister jeweils dem Verantwortlichen des Benutzers/Veranstalter übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden.  
Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in der Einrichtung befindliche Mobiliar.
- (2) Die Schloßberghalle wird in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. In von dieser Regelung abweichenden Fällen ist eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung zu treffen.
- (3) Die Rückgabe der Räume hat spätestens am Tage nach der Veranstaltung an den Hausmeister oder Beauftragten zu erfolgen. Bei der Rückgabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.

## **§ 8 Pflichten des Benutzers/Veranstalters**

- (1) Die Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (2) Der Benutzer/Veranstalter hat die Räume und das Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Im übrigen gelten für die Benutzung die Festlegungen der Hausordnung.
- (3) Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten der betreffenden Veranstalter beseitigt, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Schadenssumme. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (4) Die für die Benutzung/Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Hierzu gehört auch erforderlichenfalls der Erwerb von Wiedergaberechten bei der GEMA.
- (5) Die Werbung für alle Veranstaltungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, daß ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Eine Veränderung der Werbemittel kann verlangt werden, wenn durch die Gestaltung eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Dettingen u. Teck oder deren Einrichtungen zu befürchten ist.
- (6) Soweit notwendig, hat der Veranstalter eine Feuersicherheitswache, eine Sanitätswache sowie einen Ordnungsdienst auf eigene Kosten zu stellen.
- (7) Dekorationen, Reklame, Stellwände, Stände und sonstige Aufbauten des Benutzers/Veranstalters dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußboden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- (8) Das Betreten des Bühnenraums ist nur Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.
- (9) Im Bühnenbereich und bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung ist das Rauchen verboten. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, Feuerwerkskörpern und feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (10) Tiere dürfen von Veranstaltungsbesuchern nicht mitgebracht werden. Alle Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzuliefern.
- (11) Der Benutzer/Veranstalter darf mitgebrachte Geräte nur mit Einwilligung des Hausmeisters an das Stromnetz der Schloßberghalle anschließen.
- (12) Der Veranstalter/Benutzer ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Bier von der Brauerei Stuttgarter Hofbräu über die Firma Getränke Blankenhorn, Dettingen unter Teck, zu beziehen. Dies gilt auch, wenn die Bewirtschaftung Dritten übertragen wird.

## **§ 9 Möblierung**

- (1) Bei Veranstaltungen von Vereinen, die dem örtlichen Vereinsvorstandegremium angehören, hat der Veranstalter das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen vorzunehmen.
- (2) Bei sonstigen Veranstaltungen erfolgt das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gegen Kostenersatz gemäß der Gebührenordnung.
- (3) In der Halle sind höchstens folgende Plätze zugelassen:

a) Bestuhlung ohne Tische (Halle) mit Empore	450 Plätze
b) Bestuhlung mit Tische (Halle) mit Empore	378 Plätze
c) zusätzliche Stehplätze sind nicht zugelassen	
d) Silchersaal Bestuhlung mit Tische	80 Plätze
ohne Tische	120 Plätze
e) Mörikezimmer Bestuhlung mit Tische	24 Plätze
ohne Tische	40 Plätze
- (4) Bei Veranstaltungen in der Halle ohne Tische und Stühle ist die Besucherzahl auf 500 beschränkt.
- (5) Die zulässige Zahl von Besuchern darf nicht überschritten werden. Bei Nichtbeachtung liegt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung beim Benutzer/Veranstalter oder dessen Beauftragten.

## **§ 10 Benutzung der technischen Anlagen**

- (1) Die Bühneneinrichtung und Scheinwerferanlage kann durch den Benutzer/Veranstalter, nach Unterweisung durch den Hausmeister, mitbenutzt werden.
- (2) Die Lautsprecheranlage wird vom Hausmeister auf besonderen Antrag freigegeben. Die Inbetriebnahme hat durch den Veranstalter/Benutzer auf eigene Kosten zu erfolgen.

## **§ 11 Besuchergarderobe**

- (1) Für die Besucher der Halle steht im Foyer eine Besuchergarderobe zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Der Veranstalter/Benutzer hat einen Garderobendienst zu organisieren, damit keine schwere Übergarderobe, Schirme, Stöcke, ausgenommen Gehhilfen für Behinderte, in die Halle mitgenommen werden.

## **§ 12**

### **Haftung und Haftungsausschlüsse**

- (1) Die Gemeinde überläßt dem Benutzer/Veranstalter die Schloßberghalle sowie die Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer/ Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer/Veranstalter hat bei Antragstellung bzw. vor der ersten Benutzung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden; soweit diese nicht ausreicht, kann eine angemessene Kautions verlangt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter. Sie sind daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.
- (5) Die Gemeinde Dettingen u. Teck haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachten Sachen. Für vom Benutzer/Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers/Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.



### **§ 13 Hausrecht**

- (1) Gegenüber dem Benutzer/Veranstalter übt der Hausmeister der Schloßberghalle oder ein Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus.
- (2) Gegenüber den sich im Rahmen der Benutzung/Veranstaltung in der Schloßberghalle befindlichen Teilnehmern und Besuchern, übt der Benutzer/Veranstalter das Hausrecht aus.

### **§ 14 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Kommt der Veranstalter seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des Veranstalters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- (2) Bei während einer Veranstaltung auftretenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, eine sofortige Räumung und Rückgabe der Schloßberghalle zu verlangen. Der Anspruch der Gemeinde auf die festgesetzten Gebühren bleibt davon unberührt.
- (3) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganze Gruppen den Zutritt zur Schloßberghalle zeitweise zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 15 Gebühren**

Für die Benutzung der Schloßberghalle werden Gebühren nach der gesonderten Gebührenordnung erhoben.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 5. November 1991 in Kraft.